

Frauenfeld, 21. Februar 2020

## **Entscheid Nr. 16**

BOA/PG Nr. 2019.12-005

### **Politische Gemeinde Bischofszell Gewässerraumlinienplan "Ausdolung Bach vom Yberg"**

#### **Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Der vom Stadtrat Bischofszell am 20. Dezember 2017 beschlossene Gewässerraumlinienplan "Ausdolung Bach vom Yberg" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Stadtrat Bischofszell, Rathaus, Marktgasse 11, 9220 Bischofszell unter Beilage von zwei Dossiers Gewässerraumlinienplan "Ausdolung Bach vom Yberg"
  - NRP Ingenieure AG, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil
  - Amt für Umwelt
  - Jagd- und Fischereiverwaltung
  - Amt für Raumentwicklung, Abt. Natur und Landschaft
  - Amt für Raumentwicklung unter Beilage eines Gewässerraumlinienplans "Ausdolung Bach vom Yberg" mit Vermerk analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

#### **Erwägungen:**

1. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 und 22. November 2019 hat das Planungsbüro NRP Ingenieure AG im Auftrag der Politischen Gemeinde Bischofszell den Gewässerraumlinienplan "Ausdolung Bach vom Yberg" zur Genehmigung eingereicht. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Gegen den Gewässerraumlinienplan sind beim Departement für Bau und Umwelt keine Rekurse hängig.

2. Die Stadt Bischofszell beabsichtigt, den Bach Yberg im Bereich des Bruggmühle-Areals offenzulegen. Auslöser der Offenlegung ist die geplante Überbauung des Areals, die den Bach tangiert. Damit der Bach offengelegt werden kann, ist der Gewässerraum grundeigentümerverbindlich auszuscheiden. Zu diesem Zweck wurde der Gewässerraumlinsenplan "Ausdolung Bach vom Yberg" erarbeitet.

Seit Januar 2011 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich Gewässerraum in Kraft. Art 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürliche Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen. Die Abgrenzung des Gewässerraumes erfolgt gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSN) durch die Festlegung von Gewässerraumlinsen. Die Festlegung des minimalen Gewässerraumes erfolgt auf der Grundlage von Art. 41a Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Die gewählte Gewässerraumbreite von 11.0 Meter am Bach Yberg erfüllt die Anforderungen von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung. Mit der grundeigentümerverbindlichen Festlegung darf der Gewässerraum nur noch extensiv gestaltet werden (Art. 41c GSchV und § 35 WBSNG (RB 721.1) in Verbindung mit § 19 WBSNV (RB 721.1)). Für die Gewässerabschnitte mit einer grundeigentümerverbindlichen Festlegung des Gewässerraums gemäss WBSNG entfallen die Gewässerabstände nach § 76 PBG.

Im Rahmen der kantonalen Vernehmlassung wurde von der Abteilung Wasserbau und Hydrometrie des Amtes für Umwelt bemerkt, dass die Geodaten zum grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum vollständig abzugeben respektive nachzureichen sind (gemäss minimalen Geodatenmodell, ID 190.1), sobald das kantonale Geodatenmodell zu dieser Thematik vorliegt. Die Gewässerraumabschnitte sind mit Hilfslinien zu schliessen. Diese Hilfslinien werden benötigt, um die Geodaten als Flächen gemäss minimalem Geodatenmodell (ID 190.1) an den Bund abgeben zu können. Für eine eindeutige Nummerierung des Abschnittes für den Gewässerraumlinsenplan soll ein Code mit der Gewässernummer erzeugt werden (z. B. 11.01\_01).

3/3

Des Weiteren wurden von den involvierten Fachstellen keine Vorbehalte gegen den Gewässerraumlinienplan "Ausdolung Bach vom Yberg" angebracht. Der Gewässerraumlinienplan entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird somit genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt  
Die Departementschefin



#### Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 24. FEB. 2020